

SATZUNG DER HANSESTADT LÜBECK

TEIL B – TEXT

Zum Bebauungsplan 26.15.00 Schlutup / Mecklenburger Straße 194-202

Fassung vom 05.12.2005

I. Planungsrechtliche Festsetzungen

1 Art der baulichen Nutzung

- 1.1 Im Gewerbegebiet sind Einzelhandelsbetriebe nur zur Versorgung des Gebietes und sonstige Einzelhandelsbetriebe nur in räumlicher und funktionaler Verbindung mit Herstellungs- Wartungs- und Reparaturbetrieben bis jeweils max. 200 m² BGF zulässig. Diese Begrenzung gilt nicht für Kraftfahrzeugbetriebe. (§ 1 (4) BauNVO)

2 Maß der baulichen Nutzung

- 2.1 Höhe baulicher Anlagen (§ 16 (2) Nr.4 BauNVO)

Im Gewerbegebiet wird die max. Gebäudehöhe auf 13,0 m üNN festgesetzt, Für Getreidesilos und –mühlen ist abweichend davon eine Höhe bis max. 25,5 m üNN zulässig. Ausnahmsweise dürfen Getreidesilos sowie technische Aufbauten, Schornsteine und Belüftungsanlagen eine Höhe max. 45,0 m üNN aufweisen.

3 Bauweise

- 3.1 In den Baugebieten mit der Festsetzung abweichende Bauweise (a) sind bei Einhaltung seitlicher Grenzabstände auch Baukörperlängen von mehr als 50 m zulässig.

4 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

- 4.1 Auf der Fläche mit Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit der Bezeichnung M-1 sind die Uferöhrichte der Trave, die Ufer- und sonstigen Gehölze, die Sukzessionsflächen mit Gebüschstadien sowie Trockenrasen und mesophiles Grünland dauerhaft zu erhalten.
- 4.2 Auf der Fläche mit Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit der Bezeichnung M-2 sind Ruderalfluren und ruderalisierte Trockenrasen zu entwickeln bzw. zu erhalten. Zur Vermeidung von Verbuschung sind sie alle 1 bis 2 Jahre zu mähen. Ausgenommen hiervon sind die mit einem Pflanzgebot gekennzeichneten Flächen. Am Rand der Fläche zu den Gewerbeflächen hin sind standortgerechte, heimische Gebüsche zu entwickeln. (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

4.3

II. Baugestalterische Festsetzungen

(§ 9 (4) BauGB, § 92 Landesbauordnung für Schl.-Holst. (LBO) vom 10.01.2000 (GVObI. Schl.-Holst., S.203))

1. Werbeanlagen

- 1.1 Anlagen der Außenwerbung (Eigenwerbung) sind in den Gewerbegebieten nur innerhalb der durch Baugrenzen festgesetzten Flächen zulässig. Davon ausgenommen sind Firmen- und Hinweisschilder bis zu einer Größe von 6 m² und max. 4 m Höhe.

Lübeck, 05.12.2005

5.610.2 - Bereich Stadtplanung

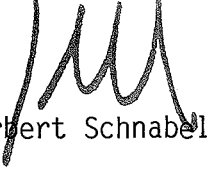
Hansestadt Lübeck
Der Bürgermeister
Fachbereich Planen und Bauen
Bereich Stadtplanung

Im Auftrag

Im Auftrag




Franz-Peter Boden
Bausenator


Herbert Schnabel